

Schnebelt-Präzision Schutterwald

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern nicht gesonderte schriftliche individualvertragliche Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen anderer Unternehmen, die von unseren Geschäftsbedingungen abweichen oder in unseren Geschäftsbedingungen nicht geregelt sind, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, von unseren Geschäftsbedingungen abweichender oder in unseren Geschäftsbedingungen nicht geregelten Bedingungen des Bestellers die Leistung vorbehaltlos erbringen, oder wenn der Besteller in seiner Anfrage oder in seiner Bestellung auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

1. Allgemeines

Unsere Angebote sind frei bleibend, sofern sich nicht aus dem Text des Angebotes eine zeitlich befristete Bindung ergibt.

Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist. Beschreibung des Liefergegenstandes und technische Angaben sind unverbindlich. Wir müssen uns Konstruktion- und Formänderungen bis zur Lieferung vorbehalten. Einmal erteilte Aufträge sind unwiderruflich.

Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

Muster stehen in unserem Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch in anderer Art und Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie uns zurückzugeben.

2. Lieferbedingungen

Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung festgestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind und bezieht sich auf Fertigstellung im Werk. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf ein unvorhersehbares Ereignis, auf das wir keinen Einfluss haben, zurückzuführen, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung bedingenden Ereignisse, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung von nicht nur unerheblichem Einfluss haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände während eines Lieferverzugs oder bei einem unserer Vorlieferanten eintreten.

Das gleiche tritt ein, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, und dies dem Besteller im jeweiligen Einzelfall zumutbar ist, sind wir zur mengenmäßigen Über- bzw. Unterschreitung der vereinbarten Liefermenge von +/- 10% berechtigt. Der Besteller hat dann nur die tatsächlich gelieferte Menge zu vergüten.

Wir haften für Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der unter Ziffer 7 geregelten Beschränkungen mit folgender Maßgabe:

Sofern der Lieferverzug lediglich auf einfachem Verschulden beruht und nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zwingend gehaftet wird, ist unsere Haftung für Verspätungsschäden in der Weise begrenzt, dass der Besteller für jede vollendete Woche des Verzuges je 0,5% insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Leistung verlangen kann, der wegen des Verzugs nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden konnte. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt hiervon unberührt.

Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, von dem Besteller die durch die Lagerung der von dem Annahmeverzug betroffenen Waren entstehenden Kosten, mindestens aber für jede angefangene Woche 0,5% des Preises der von dem Annahmeverzug betroffenen Waren, höchstens jedoch insgesamt 5% zu verlangen. Der Nachweis, dass höhere, niedrigere oder überhaupt keine Lagerkosten entstanden sind, bleibt den Parteien gestattet. Die gesetzlichen Rechte, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, bleiben unberührt.

3. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Absendung ab Lieferwerk bzw. Lagerort auf den Besteller über („ex works“ Incoterms 2010) und zwar auch dann, wenn wir die Auslieferung übernommen haben.

Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.

Versicherung gegen Transportschaden wird nur vorgenommen, wenn der Besteller dies ausdrücklich vorschreibt und gleichzeitig die Kosten übernimmt.

4. Preise

Die Preise verstehen sich ab Lieferwerk bzw. Lagerort und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Wertsicherung nicht ein. Das gleiche gilt bei Teillieferungen und Eisenlungen. Bei allgemeinen Änderungen unserer Kalkulationsgrundlage, insbesondere bei einer Veränderung der Rohstoffpreise oder Löhne bis zum Liefertag bleiben Preisänderungen ausdrücklich vorbehalten.

Zu den vereinbarten Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

Der Abzug von Skonto bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind, sofern nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart ist, in € an uns zu leisten. Warenlieferungen und Werkleistungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung ohne jeden Abzug fällig.

Bei Zeichnungswerkzeugen, Sonderanfertigungen oder Projekten sind die Zahlungen wie folgt zu leisten:
1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung;
1/3 nach Erhalt der Lieferung;
1/3 14 Tage nach Abnahme.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller gegenüber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich bestätigt sind. Dasselbe gilt für Zurückbehaltungsrechte; zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller außerdem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Dies gilt auch bis zur Zahlung angefallener Verzugszinsen und etwaiger Beitreibungskosten. Für den Fall der Bezahlung auf Scheck-Wechsel-Basis bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung des Wechsels durch den Käufer bestehen. Der Verkäufer ist zur Weiterveräußerung nur hinsichtlich solcher Gegenstände berechtigt, die zum Weiterverkauf bestimmt sind. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Darüber hinaus verpflichtet sich der Besteller solange der

Eigentumsvorbehalt besteht, beim Weiterverkauf sich das Eigentumsrecht vorzubehalten. Die abgetrennten Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Absatz 1.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Der Dritte ist in jedem Fall über unsere Rechte zu informieren. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Kosten eines Vorgehens gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Aufwand.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme der Ware durch uns, liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt oder der Besteller ist nicht Kaufmann. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit abzüglich angemessener Verwertungskosten, in der Regel 10% des Warenwerts, anzurechnen.

Sind wir zur Warenrücknahme berechtigt, ist der Besteller verpflichtet, uns die Inventarisierung der vorhandenen Bestandteile zu ermöglichen.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

7. Gewährleistung, Haftung

Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und gegebenenfalls festgestellte oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung feststellbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb 7 Tage nach Erhalt der Ware an dem vom Besteller angegebenen Bestimmungsort gegenüber uns schriftlich anzuzeigen und die betreffenden Teile auf Verlangen zurückzusenden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

Bei festgestellten Mängeln werden die Rechte des Bestellers zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Uns steht insoweit das Wahlrecht zu, ob diejenigen Teile nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen.

Nacherfüllungen werden von uns lediglich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Leistungspflicht vorgenommen, es sei denn wir haben mit dem Besteller etwas anderes vereinbart oder wir haben vor oder im Zusammenhang mit der Nacherfüllungsleistung gegenüber dem Besteller den Anspruch auf Nacherfüllung ausdrücklich anerkannt.

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird. Erfolgt die Mängelrüge schuldhaft zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns durch die unberechtigten Mängelrügen entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen, sowie zur Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzmaschinen, hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Die entstehenden Kosten tragen wir, sobald sich die Beanstandung als berechtigt herausgestellt hat, sonst der Besteller. Zur Beseitigung von Mängeln sind wir nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Vertragspflichten nicht erfüllt.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Wir sind in einem solchen Fall unverzüglich zu informieren.

Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht oder nach seiner Wahl ein Minderungsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von uns vertretenen Mangels fruchtlos haben verschieben lassen, oder wenn die Ausbesserung oder Beschaffung eines geeigneten Ersatzstücks unmöglich ist, oder wenn die Beseitigung eines uns nachgewiesenen Mangels von uns verweigert wird.

Die Gewährleistung erlischt, wenn die gelieferte Ware oder Werkleistung verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet wurde. Das gleiche gilt, wenn der Besteller eigenmächtig nachgebessert hat. Dies gilt auch für Mängel in Form des Fehlsens vereinbarter Beschaffenheit.

Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die nach deutschem Recht begründeten Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

Weitere Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln an dem Liefer- oder Werkgegenstand oder wegen Pflichtverletzungen werden ausgeschlossen, es sei denn wir haben Mängel arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert oder haben eine Beschaffungsgarantie übernommen.

Wir haften auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadenersatz“) wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die wir bei Vertragsschluss aufgrund der für uns erkennbaren Umstände als mögliche Folge hätten voraussehen müssen (vertragstypische Schäden), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungshilfen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Verjährung

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind sowie für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

9. Sonstiges

Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft und unseren Werkleistungen ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist ausschließlich Offenburg.

Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

Die vom Käufer angegebenen Daten werden, soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist (§§ 28, 29 BDSG), EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet.